

An den

Präsidenten des Vorarlberger Landtages

Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 4. März 2026

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Jagdgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Jagdgesetz, LGBL.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBL.Nr. Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 35/2004, Nr. 54/2008, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 78/2017, Nr. 37/2018, Nr. 67/2019, Nr. 19/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021, Nr. 73/2021, Nr. 83/2021, Nr. 4/2022, Nr. 7/2024 und Nr. 37/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „§ 36 Abs. 2“ das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Verpflichtungen“ die Wortfolge „sowie dem Jagdschutzorgan zur Vornahme eines Hegeabschlusses gemäß § 40 Abs. 2“ eingefügt.

2. Der § 27 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

3. Im § 36 Abs. 2 letzter Satz entfällt der Ausdruck „Abs. 3 letzter Satz und“.

4. Im § 39 Abs. 1 wird nach dem Wort „Behörde“ die Wortfolge „mit Verordnung“ eingefügt.

5. Im § 39 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Um beim weiblichen Wild und beim Jungwild die vollständige und zeitgerechte Erfüllung des Mindestabschlusses sicherzustellen, ist in einer Verordnung nach Abs. 1 erforderlichenfalls anzuordnen, dass männliches Wild, das älter als zwei Jahre ist,

a) erst abgeschossen werden darf, wenn eine bestimmte Anzahl der anderen Tiere der betreffenden Wildart erlegt ist, oder

b) nach einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb der Schusszeit nicht mehr abgeschossen werden darf.“

6. Der § 39 Abs. 3 entfällt.

7. Im § 40 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet.

8. Der nunmehrige § 40 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

9. Dem § 40 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ein Jagdschutzorgan darf durch einen Verkehrsunfall verletztes Wild gemäß Abs. 1 auch in einem Jagdgebiet erlegen, für das es nicht als Jagdschutzorgan bestellt ist. § 32 Abs. 1 gilt nicht. Abs. 1 zweiter bis vierter Satz gilt mit der Maßgabe, dass nach Vorlage des erlegten Tieres an den Sachverständigen das Wild dem Jagdnutzungsberechtigten des betroffenen Jagdgebietes zu übergeben ist.“

10. Nach dem § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Abschuss eines Wolfes bei unmittelbarer Gefahr

(1) Ein Wolf darf ungeachtet der Schonzeit erlegt werden, wenn durch den Wolf das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder von auf Alpen oder auf sonstigen Weiden gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren unmittelbar gefährdet ist.

(2) Der Abschuss ist der Landesregierung unverzüglich schriftlich zu melden. Darin sind jedenfalls der Name des Erlegers, Zeitpunkt und Ort des Abschusses sowie die konkreten Umstände, die die Zulässigkeit des Abschusses belegen, anzugeben. Weiters ist das erlegte Tier unverzüglich einem von der Landesregierung bestimmten Sachverständigen vorzulegen.“

11. Der § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung ist Behörde für die Zulassung von Ausnahmen betreffend Großraubwild nach den §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 2; eine Verordnung, mit der eine Ausnahme zugelassen wird, ist für die Dauer ihrer Geltung auf dem Veröffentlichungsportal im Internet kundzumachen (§ 4 ALReg-G) und tritt mit dem Beginn der Veröffentlichung in Kraft.“

12. Im § 66 Abs. 4 wird vor dem bisherigen ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei der Zulassung von Ausnahmen betreffend einen Wolf nach den §§ 27 Abs. 3 und 36 Abs. 2 gelten die Abs. 1 bis 3 nicht.“

13. Im nunmehrigen § 66 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge „Wolf und“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ das Wort „dann“ eingefügt.

14. Der § 68 Abs. 1 lit. h entfällt; die bisherigen lit. i bis o werden als lit. h bis n bezeichnet.

15. Im nunmehrigen § 68 Abs. 1 lit. h wird nach dem Ausdruck „§ 39 Abs. 1 erfüllt,“ die Wortfolge „Wild entgegen einer Anordnung gemäß § 39 Abs. 1a erlegt,“ eingefügt, nach der Wortfolge „Abschüsse nicht erfüllt“ der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „oder Wild entgegen einer Vorschrift gemäß § 39 Abs. 3 erlegt“.

16. Im nunmehrigen § 68 Abs. 1 lit. i wird vor der Wortfolge „der Abschussverpflichtung“ das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Wort „entspricht“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „einen Abschuss entgegen § 41a Abs. 1 vornimmt, nicht oder nicht ordnungsgemäß meldet oder die Pflicht zur Vorlage des erlegten Tieres gemäß § 41a Abs. 2 verletzt“ eingefügt.

LAbg. Bernhard Feuerstein

LAbg. Joachim Weixlbaumer

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

1.1. Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Management betreffend Großraubwild, besonders jenes betreffend den Wolf, weiter gestrafft und effizienter ausgestaltet. Dazu sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

- Die an mehreren Stellen des Jagdgesetzes vorgesehene Regelung, dass erlegtes Großraubwild dem Land zufällt, entfällt (siehe § 27 Abs. 3, § 36 Abs. 2 und § 40 Abs. 1).
- Es wird gesetzlich geregelt, dass ein Wolf, der das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder landwirtschaftlichen Nutztieren unmittelbar gefährdet, sofort erlegt werden darf (siehe § 41a Abs. 1). Damit die Rechtmäßigkeit eines solchen Notabschlusses überprüft werden kann, ist eine entsprechende Mitteilungspflicht vorgesehen (siehe § 41a Abs. 2).
- Statt der derzeit bestehenden Möglichkeit der Landesregierung, die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen betreffend Großraubwild (im Einzelfall) an sich ziehen zu können, wird nun generell die Zuständigkeit der Landesregierung für die Erlassung solcher Ausnahmen verankert. Mit dieser Behördenkonzentration wird das Know-how für die Zulassung von Ausnahmen betreffend Großraubwild bei der Landesregierung gebündelt (siehe § 63 Abs. 3 erster Teilsatz).
- Eine Verordnung der Landesregierung, mit der eine Ausnahme betreffend Großraubwild nach § 27 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 zugelassen wird, ist abweichend von der allgemeinen Regelung im Kundmachungsgesetz nicht (mehr) im Landesgesetzblatt, sondern auf dem Veröffentlichungsportal im Internet kundzumachen (siehe § 63 Abs. 3 zweiter Teilsatz). Für die Erlassung einer solchen Verordnung ist entsprechend der Geschäftsordnung der Landesregierung kein Kollegialbeschluss der Landesregierung notwendig, was zu einer Verfahrensbeschleunigung führt.
- Mit der Richtlinie (EU) 2025/1237 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG wurde der Schutzstatus des Wolfs von streng geschützt auf geschützt gesenkt. Vor diesem Hintergrund und zwecks Verfahrensbeschleunigung soll die in § 66 Abs. 4 Jagdgesetz vorgesehene 24-stündige Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich des Wolfes entfallen (siehe § 66 Abs. 4 erster Satz).

1.2. Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf noch folgende Änderungen:

- Die bisher in § 39 Abs. 3 enthaltenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer vollständigen und zeitgerechten Erfüllung des Mindestabschlusses werden inhaltlich gleichlautend in den neuen Abs. 1a übernommen. Neu ist lediglich, dass die vorgesehenen Maßnahmen künftig mit Verordnung angeordnet werden (siehe § 39 Abs. 1a).
- Jährlich gibt es zahlreiche Verkehrsunfälle mit Wild (Wildunfälle), bei denen Wild oftmals so schwer verletzt wird, dass ein Hegeabschuss notwendig ist. In der Praxis kommt es öfters vor, dass keine für das betroffene Jagdgebiet zur Ausübung der Jagd berechnete Person zur Vornahme des Hegeabschlusses zeitnah erreicht werden kann. Daher ist nun vorgesehen, dass ein Jagdschutzorgan durch einen Verkehrsunfall verletztes Wild auch in einem Jagdgebiet, für das es nicht als Jagdschutzorgan bestellt ist, erlegen darf (siehe § 40 Abs. 2). Aufgrund der neuen Regelung in § 40 Abs. 2 wird auch der § 23 Abs. 1 angepasst.

1.3. *Sunset Clause:* Die vorgeschlagenen Änderungen dienen sowohl der Verbesserung des Managements von Großraubwild, vor allem beim Wolf, als auch der Deregulierung bzw. dem Bürokratieabbau und werden daher dauerhaft in der Landesrechtsordnung verankert.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen entstehen keine Mehrkosten.

4. EU-Recht:

Dieser Entwurf dient der Umsetzung bzw. steht im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2025/1237 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie / des Klimaschutzes / der Klimawandelanpassung:

Das Gesetzesvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung.

7. Deregulierung und Entbürokratisierung:

Der Gesetzesentwurf setzt mit folgenden Maßnahmen einen positiven Beitrag im Sinne von Deregulierung und Entbürokratisierung:

- Die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 1a durch Verordnung.
- Die Möglichkeit, dass ein Jagdschutzorgan durch einen Verkehrsunfall verletztes Wild auch in einem Jagdgebiet, für das es nicht als Jagdschutzorgan bestellt ist, erlegen darf (§ 40 Abs. 2).
- Die Behördenkonzentration bei der Landesregierung bei der Gewährung von Ausnahmen betreffend Großraubwild (§ 63 Abs. 3).
- Die Kundmachung von Verordnungen über die Zulassung von Ausnahmen betreffend Großraubwild im Veröffentlichungsportal (§ 63 Abs. 3).
- Der Entfall der 24-stündigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Zulassung von Ausnahmen mit Verordnung betreffend den Wolf (§ 66 Abs. 4).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 23 Abs. 1):

Vor dem Hintergrund der neuen Regelung in § 40 Abs. 2 wird angeordnet, dass das Jagdschutzorgan eines fremden Jagdgebietes zur Vornahme eines Hegeabschlusses im Sinne des § 40 Abs. 2 als jagdberechtigte Person gilt und sie daher für einen solchen „Notabschuss“ keine Jagderlaubnis des Jagdnutzungsberechtigten benötigt.

Zu Z. 2, 3 und 14 (§ 27 Abs. 3, § 36 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 lit. h):

Großraubwild darf nur erlegt werden, wenn dies im Einklang mit den jagdrechtlichen Vorschriften geschieht. Falls Großraubwild – wovon nicht ausgegangen wird – in einer den jagdrechtlichen Regelungen widersprechenden Jagdausübung erlegt werden sollte – so kann das erlegte Tier gemäß § 68 Abs. 4 lit. a Jagdgesetz für verfallen erklärt werden. Im Ergebnis ist daher die an mehreren Stellen des Jagdgesetzes vorgesehene Bestimmung, dass erlegtes Großraubwild dem Land zufällt, nicht notwendig, und entfällt daher.

Auch die korrespondierende Strafbestimmung in § 68 Abs. 1 lit. h entfällt. Aufgrund des Entfalls der lit. h werden im § 68 Abs. 1 die bisherigen lit. i bis o umbezeichnet.

Zu Z. 4 (§ 39 Abs. 1):

Gemäß § 39 Abs. 1 zweiter Satz hat die Behörde, soweit dies zur Lenkung des Wildes (§ 35) oder zur Sicherstellung einer zeitgerechten und vollständigen Erfüllung des Mindestabschlusses erforderlich ist, anzuordnen, dass der Mindestabschuss bis zu bestimmten Zeitpunkten während der Schusszeit zu entsprechenden Teilen erfüllt sein muss. Entsprechend der Praxis wird im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt, dass eine solche Anordnung mit Verordnung zu erfolgen hat.

Zu Z. 5, 6 und 15 (§ 39 Abs. 1a, Entfall des Abs. 3 und nunmehriger § 68 Abs. 1 lit. h):

Die bisher in § 39 Abs. 3 enthaltenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer vollständigen und zeitgerechten Erfüllung des Mindestabschlusses werden inhaltlich gleichlautend in den neuen Abs. 1a übernommen. Neu ist lediglich, dass die vorgesehenen Maßnahmen – ihrem Wesen einer generell-abstrakten Anordnung entsprechend – künftig mit Verordnung angeordnet werden sollen. Damit ist es auch möglich, dass Maßnahmen nach lit. a oder b bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits gemeinsam mit oder in der Abschussplanverordnung vorgeschrieben werden können. Dies ist auch aus Gründen der Deregulierung bzw. des Bürokratieabbaus zweckmäßig.

Aufgrund der Änderungen in § 39 werden die Strafbestimmungen im nunmehrigen § 68 Abs. 1 lit. h entsprechend angepasst.

Zu Z. 7 und 8 (§ 40 Abs. 1):

In § 40 wird der bisher einzige Absatz als Abs. 1 bezeichnet. Zum Entfall des letzten Satzes wird auf die Ausführungen zu Z. 2 und 3 verwiesen.

Zu Z. 9 (§ 40 Abs. 2):

Nach der derzeit geltenden Regelung darf ein Hegeabschuss nur von Personen durchgeführt werden, die im betroffenen Jagdgebiet zur Ausübung der Jagd berechtigt sind. Dies sind – bezogen auf das betroffene Jagdgebiet – der Jagdnutzungsberechtigte, der allenfalls bestellte Jagdverwalter, das bestellte Jagdschutzorgan sowie Jagdgäste mit einer gültigen Jagdkarte oder Gästejagdkarte (wobei Inhaber einer Gästejagdkarte in der Praxis keine Hegeabschüsse vornehmen werden).

Jährlich gibt es zahlreiche Verkehrsunfälle mit Wild (Wildunfälle), von denen sich viele in der Nacht ereignen. Dabei wird Wild oftmals so schwer verletzt, dass ein Hegeabschuss notwendig ist. Ein zur Beendigung der Qualen notwendiger, zeitnaher Hegeabschuss ist nur möglich, wenn eine für das betroffene Jagdgebiet zur Ausübung der Jagd berechtigte Person schnell erreicht werden kann. Wie die Praxis zeigt, ist dies bei Wildunfällen öfters nicht der Fall. Daher ist nun vorgesehen, dass ein Jagdschutzorgan durch einen Verkehrsunfall verletztes Wild im Sinne des Abs. 1 auch in einem Jagdgebiet, für das es nicht als Jagdschutzorgan bestellt ist, erlegen darf. Die in Abs. 2 vorgesehene Berechtigung des Jagdschutzorgans ist auf durch einen Verkehrsunfall verletztes Wild beschränkt und erfasst im Sinne des Abs. 1 nur verletztes Wild, dessen Überleben nicht zu erwarten und der Abschuss zur Beendigung seiner Qualen notwendig ist. Es ist davon auszugehen, dass zur Vornahme eines wildunfallbedingten Hegeabschusses in der Regel zunächst versucht wird, das für das betroffene Jagdgebiet zuständige Jagdschutzorgan bzw. den zuständigen Jagdnutzungsberechtigten zu erreichen. Erst wenn sie nicht erreichbar sind, wird ein anderes Jagdschutzorgan kontaktiert. Weiters wird gesetzlich klargestellt, dass der § 32 Abs. 1 für die Vornahme des Hegeabschusses nicht gilt. Die Melde- und Vorlagepflicht im Sinne des Abs. 1 zweiter bis vierter Satz trifft jenes Jagdschutzorgan, das den Hegeabschuss durchgeführt hat. Das erlegte Wild ist nach Vorlage an den Sachverständigen dem Jagdnutzungsberechtigten zu übergeben, in dessen Jagdgebiet der Hegeabschuss gemäß Abs. 2 durchgeführt wurde.

Zu Z. 10 (§ 41a):

Abs. 1:

Wenn ein Wolf das Leben oder die Gesundheit von Menschen (Risikowolf) oder von auf Alpen oder auf sonstigen Weiden gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren (Schadwolf) unmittelbar gefährdet, dann darf er gestützt auf diese Bestimmung, erlegt werden. Ein Abschuss nach dieser Bestimmung ist nur zulässig, wenn ein Angriff auf einen Menschen oder auf landwirtschaftliche Nutztiere durch den Wolf unmittelbar bevorsteht, bereits stattfindet oder noch fort dauert. Nur in einem dieser Fälle kann eine unmittelbare Gefährdung angenommen werden. Mit dieser Bestimmung soll Abhilfe bei Vorliegen einer akuten Notsituation geschaffen werden.

Als Alpe gelten landwirtschaftlich nutzbare Flächen im Sinne des § 2 Abs. 4 Land- und Forstwirtschaftsförderungsgesetz.

Ein auf diese Bestimmung gestützter Abschuss darf nur von Personen durchgeführt werden, die im betroffenen Jagdgebiet zur Ausübung der Jagd berechtigt sind. Dies sind der Jagdnutzungsberechtigte, der allenfalls bestellte Jagdverwalter, das bestellte Jagdschutzorgan sowie Jagdgäste mit einer gültigen Jagdkarte oder Gästejagdkarte (wobei Inhaber einer Gästejagdkarte in der Praxis keine Abschüsse im vorliegenden Zusammenhang vornehmen werden).

Abs. 2:

Zur Überwachung der Rechtmäßigkeit des durchgeführten „Notabschusses“ und um Missbrauch vorzubeugen, ist zum einen jeder auf der Grundlage dieser Bestimmung vorgenommene Abschuss der Landesregierung umgehend schriftlich zu melden und zum anderen ist das erlegte Tier vorzulegen. In der Meldung ist neben dem Namen des Erlegers vor allem näher darzulegen, weshalb der „Abschuss“ notwendig gewesen ist. Dazu sind Angaben zur konkreten Notsituation bzw. zur unmittelbaren Gefahrensituation zu machen. Die vorgesehene Meldeverpflichtung ist eine unionsrechtlich gebotene Begleitmaßnahme im Sinne des Art. 14 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.

Zu Z. 11 (§ 63 Abs. 3):

1. Statt der bisher vorgesehenen Möglichkeit der Landesregierung, die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen betreffend Großraubwild (im Einzelfall) an sich ziehen zu können, wird nun generell die Zuständigkeit der Landesregierung für die Erlassung solcher Ausnahmen verankert. Mit dieser Behördenkonzentration wird das Know-how für die Zulassung von Ausnahmen betreffend Großraubwild bei der Landesregierung gebündelt. Dies ist vor allem deshalb zweckmäßig, weil zum einen wohl eher wenige solcher Verfahren durchzuführen sind und zum anderen die beizuziehenden Amtssachverständigen im Amt der Landesregierung angesiedelt sind. Im Ergebnis führt diese konzentrierte Behördenzuständigkeit auch zu einer Steigerung der Verfahrenseffizienz.

Eine Verordnung der Landesregierung, mit der eine Ausnahme betreffend Großraubwild nach § 27 Abs. 3 und § 36 Abs. 2 zugelassen wird, ist künftig auf dem Veröffentlichungsportal im Internet kundzumachen, sie tritt unmittelbar mit dem Beginn der Veröffentlichung in Kraft; ihr Beginn ist zu dokumentieren. Die Kundmachung der Verordnung auf dem Veröffentlichungsportal ist eine von § 2 Abs. 1 lit. e Kundmachungsgesetz abweichende Kundmachungsvorschrift iSd § 1 Abs. 3 Kundmachungsgesetz. Da die Verordnung der Landesregierung nicht im Landesgesetzblatt kundzumachen ist, ist für ihre Erlassung keine kollegiale Beschlussfassung der Landesregierung notwendig (vgl. § 3 Abs. 1 iVm der Anlage der Geschäftsordnung der Landesregierung). Zuständig ist das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständige Regierungsmitglied bzw. die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung zuständige Abteilung. Diese Regelung ermöglicht ein schnelles Handeln, um eine durch Großraubwild allenfalls verursachte besondere Gefahren- bzw. Problemsituation beseitigen zu können. Die abweichende Kundmachungsregelung ist weiters auch wegen der zeitlich beschränkten Geltungsdauer der zugelassenen Maßnahme gerechtfertigt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus der Praxis wird dadurch das Verfahren zur Erlassung und Kundmachung maßgeblich beschleunigt, um ein effektives Großraubwildmanagement zu gewährleisten.

2. Im Zusammenhang mit der Zulassung von Ausnahmen betreffend einen Wolf wird noch folgendes angemerkt:

Die Richtlinie (EU) 2025/1237 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*) ist am 14. Juli 2025 in Kraft getreten. Beim Wolf handelt es sich seither nicht mehr um eine nach Anhang IV streng geschützte Art, sondern um eine nach Anhang V geschützte Art. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat im Erkenntnis vom 03.09.2024, Ra 2023/03/0154-17, unter Verweis auf das Urteil des EuGH vom 29.7.2024, Rs C-436/22 ASCEL, klarstellende Aussagen zu den zu beachtenden unionsrechtlichen Vorgaben bei der Anwendung des Art. 14 der FFH-Richtlinie hinsichtlich der nach Anhang V angeführten Wildarten und zu allfälligen Abweichungen von den Vorgaben des Art. 14 unter den Voraussetzungen des Art. 16 der FFH-Richtlinie getroffen (siehe VwGH, aaO, Rz 31). Vor der Zulassung einer Ausnahme mit Verordnung ist ein ausreichendes Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die Erfüllung der unionsrechtlich gebotenen Vorgaben durchzuführen und das Ergebnis als Grundlage der Verordnungserlassung im Verordnungsakt entsprechend zu dokumentieren (z.B. in einem Aktenvermerk).

Zu Z. 12 und 13 (§ 66 Abs. 4):

Mit der Richtlinie (EU) 2025/1237 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG wurde der Schutzstatus des Wolfs von streng geschützt auf geschützt gesenkt. Der Wolf ist nunmehr eine nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützte Art. Die Europäische Kommission hat im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 anerkannt, dass in Bezug auf nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützte Arten (so wie dies nunmehr der Wolf ist) keine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund der Aarhus-Konvention notwendig ist. Da eine 24-stündige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 66 Abs. 4 beim Wolf unionsrechtlich nicht erforderlich ist, entfällt sie.

Was den Bär – als eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art – betrifft, wird die bisherige Regelung beibehalten.

Zu Z. 16 (nunmehriger § 68 Abs. 1 lit. i):

Aufgrund des neuen § 41a sind im nunmehrigen § 68 Abs. 1 lit. i die korrespondierenden Strafbestimmungen vorgesehen.